

Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb

Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes und § 3 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 14. April 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert am 19. Juli 2001 beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung
"Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen (AWB ES)".
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Esslingen a. N.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die öffentliche Abfallbewirtschaftung. Der Eigenbetrieb nimmt die dem Landkreis als entsorgungspflichtiger Körperschaft durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Weitere Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abfallbewirtschaftung im Rahmen bestehender oder zukünftig abgeschlossener privatrechtlicher Verträge, soweit dies nicht den Zielsetzungen der öffentlichen Abfallbewirtschaftung entgegensteht.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbst oder über Hilfs- und Nebenbetriebe betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 3

Stammkapital

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 4**Übergang von Vermögensgegenständen und
Schulden, Bewertung der Einlagen**

Dem Eigenbetrieb werden die Gegenstände des Anlagevermögens sowie alle sonstigen Vermögensgegenstände, Schulden und sonstige finanzielle Verpflichtungen des ehemaligen Abfallwirtschaftsamtes des Landkreises Esslingen zugeordnet. Sie werden mit ihrem Buchwert zum 31. Dezember 1992 bewertet.

Dem Eigenbetrieb werden ferner die in der Anlage aufgeführten Arbeitsverhältnisse und laufenden Verträge zugeordnet.

§ 5**Organe des Eigenbetriebes**

Organe des Eigenbetriebes sind die Geschäftsführung, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Kreistag und der Landrat.

§ 6**Zusammensetzung der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Der Kreistag bestimmt einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden Geschäftsführer, wenn die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern besteht.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung wird durch den Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses in Form einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7**Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

- (2) Die Geschäftsführung entscheidet
 1. über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs und über den Abschluss von Verträgen, sofern dies nicht nach § 10 Absatz 3 dieser Satzung dem Betriebsausschuss oder nach § 11 dieser Satzung dem Kreistag vorbehalten ist,
 2. in allen Angelegenheiten, die der Sache nach von § 10 Absatz 3 dieser Satzung erfasst werden und unter den dort angegebenen Wert- oder Zeituntergrenzen liegen.
 3. über Stundungen in unbeschränkter Höhe und Laufzeit, über Niederschlagungen von Forderungen sowie über Zustimmungen zu Maßnahmen im Rahmen förmlicher Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Geschäftsführung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Wenn die Geschäftsführung aus mehr als einem Geschäftsführer besteht, sind zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die zur Gesamtvertretung berechtigten Geschäftsführer können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.
- (3) Die Geschäftsführung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 9

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistags und nach Mitgliederzahl und Personen identisch mit dem beim Landkreis Esslingen gebildeten beschließenden Ausschuss für Technik und Umwelt; zusätzlich wird als sachkundiges beratendes Mitglied der Fachbeamte für das Finanzwesen widerruflich in den Betriebsausschuss berufen.

- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen für beschließende Ausschüsse.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit des Betriebsausschusses verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet neben den in § 18 Absatz 3 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über
 1. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen,
 3. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (3) Sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind insbesondere
 1. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand 150.000 € übersteigt,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und 10.000 € oder 10 % des Einzelansatzes bzw. vergleichbarer Einzelansätze übersteigen,
 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 4. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über 150.000 €,
 5. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs sowie Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 10.000 €,
 6. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, von über 5 Mio. € im Einzelfall,

7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 50.000 € im Einzelfall,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall von 150.000 € bis 550.000 €,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall ab 75.000 €,
10. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken ab einem jährlichen Pachtwert von 75.000 €, über die Nutzung von beweglichem Vermögen ab einem Mietwert von 75.000 €,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen im Einzelfall bei einem Streitwert oder beim Vergleich bis zu einem Zugeständnis des Eigenbetriebs ab 50.000 €,
12. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall ab 500 €,
13. die Erteilung von Weisungen - soweit ein Weisungsrecht gegeben ist - an die Vertreter des Eigenbetriebs in Organen juristischer Personen,
14. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen und Darlehen ab 10.000 €,
15. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 11

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet neben den in § 18 Absatz 1 und 2 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 34 Absatz 2 LKrO über
 1. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an den Landkreis,

2. die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
 3. den Wirtschaftsplan,
 4. die Fälle des § 10 Absatz 3 Nr. 7, 8 dieser Satzung, wenn die dort für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses angegebenen Wertgrenzen überschritten werden,
 5. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben, insbesondere den Erlass der Abfallwirtschaftssatzung (§ 8 Landesabfallgesetz).
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind. Im Übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Kreistag und Betriebsausschuss die Regelungen der Hauptsatzung entsprechend.

§ 12

Aufgaben des Landrats

Der Landrat hat die Aufgaben und Befugnisse für Personalangelegenheiten nach § 18 Absatz 2, 3 und 4 dieser Satzung und die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 13

Sondervermögen des Landkreises

- (1) Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises finanzwirtschaftlich gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Für die Erhaltung des Sondervermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Eigenbetrieb soll eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Für den Wirtschaftsplan gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass eine Abstimmung mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Landkreises möglich ist und das Ergebnis des Eigenbetriebs bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch den Landkreis noch berücksichtigt werden kann.

§ 16

Finanzplan

Der fünfjährige Finanzplan besteht aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die für den Haushalt des Landkreises im Finanzplanungszeitraum erheblich sind.

§ 17

Buchführung und Jahresabschluss

Für die Buchführung und Jahresabschluss des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

§ 18

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

- (2) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Vorrückung der Geschäftsführer des Eigenbetriebs; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem angestellten Geschäftsführer sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. § 19 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern in der Funktion der Abteilungsleitung. § 19 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung..
- (4) Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich zur Funktion der Sachgebietsleitung.

Der Landrat entscheidet über alle sonstigen Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten und Arbeitnehmern.

Der Landrat kann seine Befugnisse nach den Vorschriften der Landkreisordnung übertragen.
- (5) In allen Fällen, in denen die Geschäftsführung nicht selbst entscheidet, ist sie vorher zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Arbeitnehmer von der Kreisverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Kreisverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (6) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Esslingen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.